

Übung im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger

Frühjahrs-/Sommersemester 2020

Dritter Besprechungsfall (Übungsstunde am 26. Februar 2020)

„Der Einsatz der Streitkräfte im Innern“

Inhalte: Zulässigkeit des Einsatzes der Bundeswehr im Innern; Gesetzgebungskompetenzen nach Art. 73 Abs. 1 GG; abstrakte Normenkontrolle

Sachverhalt: Das vom Bund am 11. Januar 2005 erlassene Luftsicherheitsgesetz dient der Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs insbesondere durch Flugzeugentführungen, Sabotageakte und terroristische Anschläge. Unter anderem ermächtigt und verpflichtet das Gesetz die Streitkräfte dazu, die zuständigen zivilen Luftsicherheitsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen mit militärischen Mitteln zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten (§§ 13–15 LufSiG).

Im Jahr 2006 erklärte das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde hin die Vorschrift des § 14 Abs. 3 LuftSiG, welche die Streitkräfte auf Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung zum Abschuss eines gegen das Leben von Menschen eingesetzten Luftfahrzeugs verpflichtete, unter anderem wegen eines Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 GG für nichtig (BVerfG, Urt. v. 15. 2. 2006 – Az. 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 118).

Einige Zeit nach dem Urteil mehrten sich bei der X- und der Y-Partei die Zweifel, ob nicht auch die folgenden Vorschriften des LuftSiG verfassungsrechtlich zu weit gehen:

§ 13 LuftSiG. (1) Liegen auf Grund eines erheblichen Luftzwischenfalls Tatsachen vor, die im Rahmen der Gefahrenabwehr die Annahme begründen, dass ein besonders schwerer Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Grundgesetzes bevorsteht, können die Streitkräfte, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder im Luftraum zur Verhinderung dieses Unglücksfalles eingesetzt werden.

(3) Die Entscheidung über einen Einsatz nach Artikel 35 Abs. 3 des Grundgesetzes trifft die Bundesregierung im Benehmen mit den betroffenen Ländern. Ist eine rechtzeitige Entscheidung der Bundesregierung nicht möglich, so entscheidet der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnigte Mitglied der Bundesregierung im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern. Die Entscheidung der Bundesregierung ist unverzüglich herbeizuführen. Ist sofortiges Handeln geboten, sind die betroffenen Länder und das Bundesministerium des Innern unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 LuftSiG. (1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.

Die beiden Parteien argwöhnen, dass der Bund sich hier eine Kompetenz auf dem Gebiet der „Gefahrenabwehr“ anmaße und damit ein Hausgut der Ländergesetzgebungskompetenz okkupiere. Außerdem widersprächen die Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes in materi-

eller Hinsicht dem Grundsatz, dass die Bundeswehr nicht im Innern eingesetzt werden dürfe (Trennungsgebot). Von diesem Grundsatz könnten zwar bei Naturkatastrophen wie der Sturmflut in Hamburg im Jahr 1962 oder dem Oder-Hochwasser 2002 Ausnahmen gemacht werden, nicht aber bei der Abwehr „menschengemachter“ Gefahren wie terroristischer Angriffe. Ferner könne die Anordnungsbefugnis für einen Einsatz unmöglich einem einzelnen Minister übertragen werden.

In einer gemeinsamen Fraktionssitzung beschließen alle 158 Abgeordneten der X-Fraktion und der Y-Fraktion, die genannten Vorschriften des Luftsicherheitsgesetzes beim Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Frage 1: Hat der am 26. Februar 2020 gestellte Antrag Aussicht auf Erfolg?

Auch der derzeit nicht mehr im Bundestag vertretenen F-Partei ist das LuftSiG ein Dorn im Auge. Da das Thema ihren Wahlkampf betrifft, möchte sie öffentlichkeitswirksam gegen das Gesetz vorgehen und einen eigenen Antrag beim BVerfG stellen. Sie ist der Ansicht, auch politische Parteien müssten die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Normenkontrolle initiieren zu können. Schließlich seien Parteien auch im Organstreitverfahren antragsberechtigt.

Frage 2: Ist der Antrag der F-Partei zulässig?

Bearbeitervermerk: Die gesetzliche Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages liegt bei 631 Abgeordneten.

Lesehinweise:

Zur abstrakten Normenkontrolle: *Stefan Mückl*, Die abstrakte Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 I Nr. 2, 2a GG, §§ 13 Nr. 6, 6a, 76 ff. BVerfGG, *Jura* 2005, S. 463–470; *ders.*, Abstrakte Normenkontrolle, in: Dirk Ehlers/Friedrich Schoch (Hrsg.), *Rechtsschutz im Öffentlichen Recht*, 2009, § 15; *Max-Emanuel Geis/Oliver Schmidt*, Grundfälle zur abstrakten und konkreten Normenkontrolle, *JuS* 2012, S. 121–126.

Zur Verfassungskonformität des Luftsicherheitsgesetzes: BVerfG, Urt. v. 15. 2. 2006 – Az. 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 118; BVerfG, Beschl. v. 3. 7. 2012 – Az. 2 PBvU 1/11, BVerfGE 132, 1–39; BVerfG, Beschl. v. 20. 3. 2013 – Az. 2 BvF 1/05 – NVwZ 2013, S. 713–719.

Zum Einsatz der Streitkräfte im Inneren: *Friedrich Schoch*, Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz der Streitkräfte im Inland, *Jura* 2013, S. 255–267.

Zu den jüngsten Änderungen des LuftSiG: *Elisabeth Buchberger*, Änderungen des Luftsicherheitsgesetzes - ein Überblick, *GSZ* 2018, S. 180–185.